

Stellungnahme zum E-DRÄS 8 – Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht

Die WPK hat mit Schreiben vom 14. August 2017 gegenüber dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee (DRSC) zum E-DRÄS 8 – Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung des E-DRÄS 8. Den vorliegenden Standardentwurf zur Änderung des DRS 20 halten wir insgesamt für gelungen. Die Regelungsgehalte des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes werden nach unserer Einschätzung sachgerecht berücksichtigt. Auf die beiden folgenden Punkte möchten wir hinweisen:

- *Integration der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht vor dem Hintergrund der Prüfung des Konzernlageberichts*

Eine Berichtsalternative für die im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung zu treffenden Angaben ist nach Tz. 241 a) die Integration dieser Angaben in den Konzernlagebericht. Weitere Berichtsalternativen sind die Einfügung dieser Angaben in einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts sowie die Bereitstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

Aus Adressatensicht bietet die Integration der Angaben in den Konzernlagebericht die Möglichkeit, Zusammenhänge zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Leistung unmittelbar zu verdeutlichen. Ferner erscheint eine solche Integration mit Blick auf die Beschreibung des Geschäftsmodells, die Risikoberichterstattung und die Berichterstattung über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren empfehlenswert. In sich geschlossene Angaben zum Geschäftsmodell, zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sowie einen geschlossenen Risikobericht könnten von den Adressaten gegenüber zwei gesonderten Berichtsteilen bevorzugt werden (vgl. IDW Positionspapier: Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung vom 14.06.2017, Seite 20).

Sowohl die nichtfinanzielle Konzernklärung (§ 315b HGB n.F.), als auch die Konzernklärung zur Unternehmensführung (§ 315c HGB n.F.) sind jedoch materiell nicht Gegenstand der Abschlussprüfung (§ 317 Abs. 2 Satz 4 ff. HGB n.F.). Eine Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht im Sinne der Tz. 241 a) würde zu einer Vermischung prüfungspflichtiger und nicht prüfungspflichtiger Bestandteile führen.

Bei den Berichtsadressaten könnte in diesem Fall fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden, das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers zum Konzernlagebericht umfasse auch die nicht prüfungspflichtigen Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung. Die Erwartungslücke würde sich damit vergrößern.

Vor diesem Hintergrund halten wir sowohl die Einfügung der Angaben zur nichtfinanziellen Konzernklärung in einen gesonderten Abschnitt des Konzernlageberichts, als auch die Bereitstellung dieser Angaben in einem separaten nichtfinanziellen Konzernbericht für vorzugswürdigere Varianten.

- *Größenabhängige Befreiung von den Angaben zum Diversitätskonzept in der Konzernklärung zur Unternehmensführung*

Mit Blick auf die Erweiterung der Konzernklärung zur Unternehmensführung um Angaben zum Diversitätskonzept nach § 315d HGB n.F. greift nach unserer Auffassung auch auf Konzernebene die größenabhängige Befreiung des § 289f Absatz 2 Nr. 6 HGB n.F.

Dementsprechend hätten nur ‚große‘ Mutterunternehmen im Sinne des § 289 f. HGB n.F. entsprechende Angaben zum Diversitätskonzept in die Konzernklärung aufzunehmen (§ 315d Satz 2 HGB n.F. i. V .m. § 289 f. Abs. 2 Nr. 6 HGB n.F.). E-DRÄS 8 (Tz. K231d ff.) enthält u. E. keine diesbezüglichen Ausführungen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Standardsetzungsverlauf berücksichtigt werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.